

### Unterstützung der Kleingewerbetreibenden.

Der niederösterreichische Landtag wird auch für das Jahr 1915 einen Betrag im Höchstausmaße von 30.000 Kronen zu dem Zwecke der Unterstützung der Unternehmer unfallversicherungspflichtigen gewerblichen Betriebe in Niederösterreich widmen. Die Aufteilung dieses Unterstützungsbetrages wird prozentuell nach dem von dem einzelnen Kleingewerbetreibenden zu entrichtenden Versicherungsbeiträge erfolgen. Anspruch auf diese Begünstigung haben jene Betriebsunternehmer, deren Betriebe wegen der Verwendung eines Motors oder Dampfkessels unfallversicherungspflichtig sind und welche im vorangegangenen Kalenderjahre (1914) keine oder höchstens eine jährliche Personaleinkommensteuer von 18 Kronen 70 Heller zu entrichten hatten. Diese Betriebe müssen jedoch solcher Art sein, daß sie auch ohne Verwendung eines Motors oder Dampfkessels ausgeübt werden könnten. Es werden hiemit alle Unternehmer von unfallversicherungspflichtigen gewerblichen Betrieben, bei welchen die in den vorstehenden Landtagsbeschlüssen enthaltenen Bedingungen für die Anwartschaft auf Unterstützung aus Landesmitteln zutreffen, eingeladen, bis längstens 31. März 1915 bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, 20. Bezirk, Webergasse Nr. 2—6, um die Befreiung von der Einzahlung ihrer auf das Jahr 1915 entfallenden Versicherungsbeiträge anzusuchen. Gleichzeitig werden alle Unternehmer oben beschriebener Betriebe, die im Jahre

1914 eine Personaleinkommensteuer von Kronen 18,70, jedoch höchstens von Kronen 24,40 zu entrichten hatten, eingeladen, bis längstens 31. März 1915 ihre Gesuche um Unterstützung aus Landesmitteln bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einzubringen, wozu bemerkt wird, daß der niederösterreichische Landtag erst im Laufe des Jahres darüber beschließen wird, ob diesen Unternehmern die Unterstützung für das Jahr 1915 zu gewähren ist. Anspruchsberechtigte Betriebsunternehmer, deren Betriebe erst nach dem 1. Jänner 1915 unfallversicherungspflichtig erkannt werden, haben nur dann Anspruch auf diese Unterstützung, 1. für das I. Halbjahr 1915, wenn sie ihre Gesuche bis längstens 31. März 1915, und 2. für das II. Halbjahr 1915, wenn sie ihre Gesuche bis längstens 20. September 1915 bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einbringen. Für die bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einzubringenden Unterstützungsgesuche müssen die von der genannten Anstalt aufgelegten Druckformen verwendet werden. Diese Druckformen sind bei der erwähnten Anstalt unentgeltlich zu beziehen. Die Betriebsunternehmer, welche für das Jahr 1914 eine Personaleinkommensteuer von höchstens 24 Kronen 40 Hellern entrichteten, haben den bezüglichen Zahlungsauftrag der Steuerbehörde dem an die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einzusendenden Unterstützungsgesuche beizuschließen. Ist ein anspruchsberechtigter Betriebsunternehmer nicht mehr im Besitze dieses Zahlungsauftrages der Steuerbehörde, so braucht er bei der k. k. Steuerbehörde nicht um Ausstellung eines Duplikates anzusuchen. Er hat vielmehr die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien zu ersuchen, bei der Steuerbehörde erheben zu lassen, mit welchem Betrage ihm die Personaleinkommensteuer für das abgelaufene Jahr vorgeschrieben wurde. Alle Gesuche an die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien sind **s t e m p e l f r e i**. Die anspruchsberechtigten Betriebsunternehmer sind wie bisher verpflichtet, ihre Lohnverrechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Beitragsperiode, also längstens bis 14. Juli und 14. Jänner für das erste beziehungsweise zweite Halbjahr an die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien einzusenden. Sie verlieren ihren Anspruch auf Unterstützung für jene Beitragsperiode, für welche sie die Lohnverrechnung verspätet einsenden. Anspruchsberechtigte Betriebsunternehmer, deren Beiträge von der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien pauschaliert sind, haben wie bisher keine Lohnverrechnungen einzusenden.